



Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 20. Oktober 2020
Bezug: Mein Schreiben vom
25. August 2020

Referat Pet 1
BMI, BMVI, BMWi

Frau Reuther
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35064
Fax: +49 30 227-30057
vorzimmer.pet1@bundestag.de

Straßenverkehrs-Ordnung

Pet 1-19-12-9213-035038 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Ausschussdienst, dem die Ausarbeitung von Vorschlägen für den Petitionsausschuss obliegt, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen auf der Grundlage einer aktuellen Stellungnahme der Bundesregierung geprüft.

Er ist hierbei zu dem Ergebnis gekommen, dass Ihre Petition aus folgenden Gründen nicht den gewünschten Erfolg haben wird:

Der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung haben stets das Ziel, die Verkehrssicherheit im Straßenverkehr weiter zu erhöhen. Dazu gehört neben präventiven Maßnahmen auch die Schaffung angemessener Sanktionen. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und Einhaltung der Verkehrsregeln sind nicht allein die Sanktionshöhe, sondern auch die Ahndungsdichte bzw. die Kontrollhäufigkeit entscheidend.

Verstöße gegen die Verkehrsregeln sind in aller Regel Ordnungswidrigkeiten. Die Bemessung der Geldbußen bei der Begehung von Ordnungswidrigkeiten erfolgt nach den Regeln des § 17 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr können mit einer Geldbuße bis zu 2.000 Euro geahndet werden (§ 24 Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes, StVG). Für besonders häufig vorkommende Verkehrsverstöße sind in der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) Regelgeldbußen vorgesehen.

Neben dem Sanktionsmittel der Geldbuße sieht das StVG für Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr ein Fahrverbot vor (§ 25 StVG). Während die Geldbuße als Regelsanktion festgesetzt wird, handelt es sich beim Fahrverbot um eine Nebenfolge, die bei einer groben oder beharrlichen Verletzung der Verkehrsregeln zusätzlich zur Geldbuße angeordnet werden kann. Ein



Fahrverbot stellt für den Betroffenen einen erheblichen Eingriff dar, der sich nicht nur bei der persönlichen Lebensführung, sondern auch bei der Ausübung des Berufs nachteilig auswirken kann. So hat das Bundesverfassungsgericht bereits mit Beschluss vom 16. Juli 1969 (Az: 2 BvL 11/69) entschieden, dass das Fahrverbot aus diesen Gründen nur unter engen Voraussetzungen überhaupt verhältnismäßig und damit verfassungsmäßig ist. Es hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Regelfall die Geldbuße die angemessene und ausreichende Reaktion auf ordnungswidriges Verhalten darstellt. An diese Bewertung des Bundesverfassungsgerichts sind Gesetz- und Verordnungsgeber gebunden.

Von diesem Sanktionssystem unberührt bleiben mögliche strafrechtliche Konsequenzen bis hin zur Freiheitsstrafe, z. B. für das absichtliche Blockieren einer Rettungsgasse oder das Behindern von Personen, die bei Unglücksfällen Hilfe leisten wollen (§ 323c des Strafgesetzbuchs). Hiermit soll unter anderem auch das Blockieren einer Notfallgasse im Unglücksfall erfasst sein. Die Verschärfung des Strafgesetzbuchs ist am 30. Mai 2017 in Kraft getreten. Kommt es aufgrund eines Verkehrsverstoßes zur Verletzung oder gar Tötung eines Menschen, so können die allgemeinen Straftatbestände der Körperverletzung oder der fahrlässigen Tötung erfüllt sein. Wie grundsätzlich bei Straftaten kommt auch bei Verkehrsstraftaten die Verhängung einer Geld- oder Freiheitsstrafe in Betracht. Ist ein Verkehrsverstoß gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit, so wird nur das Strafgesetz angewendet (§ 21 Absatz 1 Satz 1 OWiG).

Welche Höhe der Geldbußen für die jeweiligen Verstöße als angemessen erachtet wird und ob diesbezüglich eine Verschärfung erforderlich ist, wird regelmäßig (im Zusammenhang des allgemeinen Abstufungsgefüges des BKat) neu bewertet. Maßgebliche Kriterien für die Festlegung von Regelsanktionen im BKat sind der Vorwurf, der den Täter trifft, und das Gefahrenpotential, das die jeweilige Tat hat. Zu bedenken ist dabei, dass die Bußgeldvorschriften zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit eine angemessene Abstufung der Geldbußen für die verschiedensten im Straßenverkehr auftretenden Ordnungswidrigkeiten sicherstellen müssen. Die von Ihnen geforderte Erhöhung auf mindestens 200 Euro für einen der genannten Halt- und Parkverstöße ohne konkrete Gefährdung oder Behinderung entspricht nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Gefahrenpotential mit Blick auf das derzeitige Gesamtgefüge des Sanktionsniveaus.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die von Ihnen angeführten laufenden Nummern des BKat die Regelsanktionen



für eine fahrlässige Begehungsweise darstellen. Auch diesem Umstand muss bei der Bewertung einer angemessenen Sanktionshöhe ausreichend Rechnung getragen werden. Sollte vorsätzliches Handeln vorliegen, ist bereits heute eine Erhöhung der Regelsanktion möglich; bei einer Regelbuße ab 60 Euro muss diese bei vorsätzlicher Begehung nach § 3 Absatz 4a BKatV verdoppelt werden. Eine Erhöhung nach Ihren Vorstellungen dürfte nach dem Vorgenannten und dem derzeit geltenden Sanktionsgefüge nicht in Betracht kommen. Bezüglich Ihrer Forderung nach sofortigen Abschleppmaßnahmen von verbotswidrig abgestellten Fahrzeugen ist maßgeblich, dass die Überwachung und Verfolgung von Verkehrsverstößen — auch Abschleppmaßnahmen zur Durchsetzung des Straßenverkehrsrechts — nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes (Artikel 83 und 84 GG) den Ländern obliegen. Das bedeutet, dass die zuständigen Landesbehörden in eigener Verantwortung darüber entscheiden, ob, wo, wie oft und mit welchem erforderlichen Einsatz von Personal sie Überwachungsmaßnahmen und Vollstreckungsmaßnahmen durchführen. Der Bund hat diesbezüglich im konkreten Einzelfall weder fachaufsichtsrechtliche Eingriffs- noch Weisungsrechte gegenüber den Landesbehörden.

Einwendungen gegen diese Bewertung können Sie **innerhalb von sechs Wochen** mitteilen. Nach Ablauf dieser Zeit wird den Abgeordneten des Petitionsausschusses vorgeschlagen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Folgen der Ausschuss und das Plenum des Deutschen Bundestages diesem Vorschlag, erhalten Sie keinen weiteren Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Reuther